

ATI INDUSTRIE

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Lieferanten und uns (Besteller) geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren sowie die Erbringung von Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Gegenbestätigung des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Bestellung vorbehaltlos ausführen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Vertragsabschluss / Leistungsumfang

Der Lieferant hält sich an seine Angebote acht Wochen ab Zugang bei uns gebunden. Der Vertrag kommt zu Stande durch schriftliche Auftragsbestätigung durch uns. Wir können verlangen, dass der Lieferant uns den Auftrag schriftlich rückbestätigt. Für die Schriftform ist es ausreichend, dass die Versendung ohne Unterschrift per Fax erfolgt. Der Lieferant ist verpflichtet, ein funktionsfähiges Faxgerät vorzuhalten. Ausreichend für jeglichen Zugangsnachweis ist das Faxprotokoll.

Wir können die Bestellung / Auftragsbestätigung widerrufen, ohne dass uns hierdurch Kosten entstehen, sofern uns nicht innerhalb von 5 Wochentagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die bestätigte Bestellungsannahme der beiliegenden Bestellung vorliegt. Wir behalten uns darüber hinaus das Recht vor, die Bestellung jederzeit zu widerrufen, wenn unser Kunde die Durchführung des hinter der Bestellung stehenden Auftrags annulliert oder vorzeitig beendet.

Grundlage jeder Bestellung ist Qualitätssicherungsvereinbarung, welche jederzeit von uns angefordert, oder unter www.ati-industrie.de heruntergeladen werden kann.

Wir können Änderungen der Bestellumfänge verlangen. Dabei sind Auswirkungen hinsichtlich Mehr- und / oder Minderkosten sowie der Liefertermine unverzüglich dem Besteller aufzugeben.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns, welche nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

3. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder Fristen in den Verträgen bzw. Auftragsbestätigungen sind Fixtermine. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass wir selbst die bestellte Ware an unsere Kunden zu festen Terminen liefern müssen und bei Fristüberschreitung und das Risiko besteht, dass unser Kunde einen Deckungskauf vornimmt und uns mit den Mehrkosten und entstandenen Schäden belastet. Aus diesem Grunde werden sämtliche Fristen für die Lieferung als fixe Termine vereinbart (§ 376 HGB).

Befindet sich der Lieferant im Lieferverzug und ist auch eine von uns (Besteller) gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, so können wir ohne weiteres, insbesondere ohne vorangegangene Ablehnungsdrohung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung verlangen. Wir sind jedoch berechtigt, auch nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist weiterhin auf Erfüllung zu bestehen und daneben den durch den Verzug des Lieferanten entstandenen Schaden geltend zu machen. Das Recht zurückzutreten und Schadenersatz statt Leistung zu verlangen, steht uns, sofern der Lieferant sich nur mit einem Teil der Lieferung im Verzug befindet, wahlweise bezüglich dieses Teil oder des ganzen Vertrages zu.

Wird eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins vorhersehbar, so hat der Lieferant uns die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Frist- oder der Terminüberschreitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Uns zustehenden Rechte werden durch diese Mitteilung nicht berührt. Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine ist die vertragsgemäße Ablieferung der Ware und die eventuell notwendige Dokumentation an uns bzw. unsere Beauftragten maßgebend.

4. Lieferung / Gefahrübergang

Der Lieferant hat, sofern nicht Selbstabholung durch den Besteller vereinbart ist, die Ware an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort (Versandanschrift gemäß Bestellung) zu versenden. Gefahrenübergang ist bei vertragsgemäßer Übergabe an der von uns angegebenen Lieferadresse.

Die Ware ist zu verpacken, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie für die vorgesehene Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in der Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Trägt gemäß besonderer Vereinbarung der Besteller die Versandkosten, so hat der Lieferant die Ware zu möglichst günstigen Kosten zu versenden.

Transportversicherungskosten können dem Besteller nur bei entsprechender Vereinbarung in Rechnung gestellt werden. Vom Besteller zu erstattende Verpackungskosten werden zu Selbstkosten des Lieferanten abgerechnet. Verpackungsmaterialien werden nur zurückgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Rücklieferung erfolgt frachtfrei gegen Rückerstattung der dem Besteller berechneten Kosten. Werden Sendungen aus verschiedenen Bestellvorgängen innerhalb einer Kalenderwoche zur Lieferung bereitgestellt, dann sind diese Sendungen als Sammelstückgut/Sammelladungen abzufertigen.

Sofern keine Selbstabholung durch den Besteller vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit der Ablieferung am Bestimmungsort auf den Besteller über. Tritt die Ware in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein oder wird sie in beschädigter Verpackung zur vereinbarten Abholung bereitgestellt, so kann der Besteller die Lieferung ohne inhaltliche Prüfung zurückweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last. Der Besteller behält sich vor, die Ware erst nach Prüfung der von ihm vorgegebenen Lieferspezifikation zu übernehmen. Hierdurch entstehende Kosten wie Standzeiten oder ähnliches gehen zu Lasten des Lieferanten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angaben der in der Bestellung angegebenen Produktbezeichnung sowie der Bestell- und Produktnummer beizufügen.

Wird die Abnahme durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände außerhalb des Einflussbereiches des Bestellers verhindert oder erheblich erschwert, so ist der Besteller berechtigt, die Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Als Umstände der genannten Art gelten alle den Betriebsablauf des Bestellers, die Verarbeitung, Veräußerung oder sonstige Verwendung der Ware erheblich beeinträchtigende Eingriffe von hoher Hand, Feuer- und Wasserschäden, Verknappung von

Rohstoffen oder Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen, Unterbrechungen oder Beschränkungen der Energiezufuhr sowie vergleichbare Behinderungen. Dauern diese Umstände länger als ein Monat an, so ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern der Besteller die Abnahme der Ware weiterhin ablehnt. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

5. Rechnungslegung / Zahlung / Skonto

Die Rechnungen sind dem Besteller am Versandtag mit Angabe der Bestellungsnummer, Kommissionsnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsauflistung und Ausweis der Umsatzsteuer in zweifacher Ausfertigung separat zu übersenden. Hierbei ist für jeden Mehrwertsteuersatz eine getrennte Rechnung zu erstellen.

Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Rechnungseingang innerhalb 14 Tagen unter Abzug 2% Skonto, berechnet vom Rechnungsbetrag, oder innerhalb von dreißig Tagen netto Kasse. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich. Gehen die Rechnungen vor Ablieferung der Ware an den Besteller oder seinen Beauftragten ein, so werden die Zahlungsfristen ab Ablieferung oder, sofern diese vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt ist, ab Liefertermin berechnet.

Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlungen in angemessener Höhe bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Höhe des Zurückbehaltungsrechtes bemisst sich nach den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung. Das Zurückbehaltungsrecht kann auch gegenüber anderen Verträgen mit dem Lieferanten ausgeübt werden. Hatte der Besteller bereits Zahlungen auf die mangelhafte Lieferung geleistet und treten nachfolgend Mängel auf, so kann der Besteller in Höhe der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten und möglicher weiterer Schäden auch gegenüber anderen Verträgen mit den Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Das Zurückbehaltungsrecht endet spätestens mit vertragsgemäßer nach Erfüllung oder Mangelbeseitigung

6. Gewährleistung / Haftung / Verjährungsunterbrechung durch Mängelanzeige

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsabschluss mit dem Besteller vereinbart worden sind. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Im Übrigen gilt für jede Bestellung die Qualitätssicherungsvereinbarung, welche jederzeit von uns angefordert, oder unter www.ati-industrie.de heruntergeladen werden kann.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, zwei Jahre ohne Schichteinschränkung ab Abnahme der Ware durch den Besteller oder seinen Beauftragten.

Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird durch eine Mängelanzeige des Bestellers unterbrochen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist dem Lieferanten zugeht oder an ihn abgesandt wird. Diese Unterbrechung gilt für den gesamten Liefergegenstand, wenn wesentliche Teile der Sache mangelbehaftet sind. Schweben zwischen dem Lieferanten und dem Besteller Verhandlungen über die Regelung gewährleistungsrechtlicher Differenzen, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung ist auch gehemmt, solange der Lieferant oder der Besteller im Einvernehmen mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung durchführt.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle von Ziffer 7.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen haben wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche und vertragliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktionshaftpflicht-Versicherung mit einer Decksumme von EUR 1,5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitgehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

Der Lieferant sowie der Kunde akzeptieren als zulässige Dokumentation Schriftverkehr per Mail, Fax aber auch Telefonate und stimmen deren Aufzeichnung zu.

Für den Fall der Überschreitung von Fristen zur Erbringung von vertraglichen Pflichten verpflichtet sich der Kunde, für jede Mahnung einen pauschalierten Ersatz in Höhe von 10,00 € zu bezahlen. Die Mahnkosten können mit offenen Vergütungsansprüchen des Kunden verrechnet werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Kommt es zu einer Vertragsstornierung (Rücktritt/Schadenersatz oder vergleichbare Fälle) des Vertrages zwischen uns und dem Kunden (welche dem Kunden zur Last fällt), so verpflichtet sich der Kunde, für die Bearbeitung der Vertragsstornierung (insbesondere den Aufwand zur Einleitung eines Deckungskaufs) einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 80,00 € je storniertem Vertrag an uns zu leisten. Auch dieser Schadenersatz kann mit offenen Vergütungsansprüchen des Kunden verrechnet werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus ergehenden Schadensersatzanspruches bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind ferner berechtigt, in Höhe des uns voraussichtlich entstehenden Schaden aufgrund einer dem Kunden zur Last fallenden Vertragsstornierung gegenüber von Vergütungsansprüchen des Kunden ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Dies betrifft Vertragsverhältnisse, welche von der Vertragsstornierung nicht betroffen sind.

8. Sonstiges

Alle Fertigungsmittel, wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, Liefer- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches sowie Werkzeuge, die der Besteller dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen hat, bleiben Eigentum des Bestellers. Fertigungsmittel, die vom Lieferanten zur Erfüllung der Bestellung angefertigt und dem Besteller berechnet werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in das Eigentum des Bestellers über. Sie werden vom Lieferanten für den Besteller bis zur Herausgabe kostenlos verwahrt. Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Der Lieferant hat sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben, wenn er sie zur weiteren Erfüllung von Ansprüchen des Bestellers nicht mehr benötigt.

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Sofern solche Rechte doch bestehen sollten,

hat er dem Besteller jedoch daraus entstehende Schäden zu ersetzen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen Dritter aus den vorgenannten Schutzrechten freizuhalten.

15. Einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der bis zur Übergabe der Ware schriftlich erklärt worden ist, erkennt der Besteller an. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird dagegen nur wirksam, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

Unser Unternehmen lässt regelmäßig bei weiteren Vertragspartnern fertigen. Hierzu ist es notwendig, sowohl für die Kalkulation als auch für nachfolgende Vertragsabschlüsse die Vertragsunterlagen (einschließlich Zeichnungen) an unserer Auftragnehmer / Vertragspartner weiterzugeben; dies wird sich in Dateien unabhängig von möglichen Schutzrechten als zulässig vereinbart.

9. Gerichtsstand und Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiter wirksam. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationaler Kaufrechtsesetze ist ausgeschlossen. Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend. Zwischen Lieferant und Besteller ist deutsches Recht vereinbart.

Ausschließlicher Gerichtsgegenstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Dresden.

ATI- INDUSTRIE

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

1.

Für Dienstleistungen und Verkäufe der A & T Industrie gelten ausschließlich diese AGB; entgegenstehende AGB des Käufers werden von uns nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn wir seinen uns bekannten Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

2.

Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

3.

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Das in unseren Prospekten, Preislisten und Werbeunterlagen enthaltene Warenangebot ist stets freibleibend. Ob in den genannten Preisen die MwSt enthalten ist, ist jeweils dem Angebot zu entnehmen. Ändert sich der Umsatzsteuersatz bis zum Vertragsschluss, ermäßigt oder erhöht sich der Kaufpreis entsprechend.

4.

Wünscht der Käufer eine besondere Versandart, z.B. Expressversand, werden die Mehrkosten zzgl. Umsatzsteuer gesondert berechnet.

5.

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz wenn nichts anderes vereinbart ist.

6.

Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt.

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Nach Rücknahme der Kaufsache, sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Erlös der Verwertung ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen. Ist der Käufer Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen und Nachbestellungen vor. Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltswaren selbst zu verbrauchen oder im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges zu verkaufen. Wir können die Verbrauchs- und Verkaufsbefugnis widerrufen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen, die er aus der Veräußerung gegen seinen Kunden oder Dritte erwirbt, Ansprüche aus Versicherungsleistung wegen Untergangs oder Beschädigung der Vorbehaltsware oder aus unerlaubter Handlung an uns sicherheitshalber in voller Höhe ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Der Käufer ist widerruflich zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Wir verpflichten uns, uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15% übersteigt wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten in unserem Ermessen liegt.

7.

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, durch die der angestrebte wirtschaftliche Zweck weitgehend erreicht wird.